



# Informationen zur Führung ausländischer akademischer Grade in Bayern

Stand: Januar 2019

**Diese Informationen erläutern die Führung ausländischer Grade, Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Ehrengaden, sowie von Titeln, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**

Bereits seit dem 1. August 2003 dürfen im Freistaat Bayern ausländische Grade, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Titel kraft Gesetzes genehmigungsfrei geführt werden. Zum 1. Juni 2006 sind zudem Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in bayerisches Landesrecht umgesetzt worden, die insbesondere die Führung von Graden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums begünstigen.

Danach gilt:

Ein Genehmigungsverfahren im Einzelfall entfällt. Anträge sind **nicht** erforderlich. Führungsgenehmigungen werden **nicht** erteilt, da sie gesetzlich ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für sonstige rechtlich bindende Feststellungen (Verwaltungsakte) zu konkreten Führungsformen.

Die Führung ist unter folgenden Voraussetzungen kraft Gesetzes zulässig:

## 1. Führungsgrundsatz

(Art. 68 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes)

Ein ausländischer akademischer Grad kann im Freistaat Bayern in der Form, in der er (originär; siehe Nr. 7.2) verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Alternativ kann der Grad in der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich üblichen Abkürzung geführt werden, die verleihende Hochschule ist auch in diesem Fall anzugeben.

Voraussetzung für die Titelführung ist in jedem Fall, dass der Grad von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, aufgrund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist.

Die Form, in der der ausländische akademische Grad verliehen worden ist, ergibt sich ausschließlich aus der ursprünglichen Verleihungsurkunde. Das bedeutet, dass der Grad in der entsprechenden Fremdsprache geführt werden muss.

Soweit erforderlich kann diese Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung in die deutsche Sprache in Klammern hinzugefügt werden. Dabei bilden dann Originalform (bzw. die Übertragung in die lateinische Schrift), Übersetzung und Hochschulangabe als Einheit die maßgebende Führungsform.

Für ausländische staatliche und kirchliche Grade, Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Ehregrade sowie für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, gilt dies ebenfalls.

Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehregrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden materiellen Grades besitzt. Es gilt der Grundsatz, dass nur Ehregrade solcher Hochschulen geführt werden dürfen, die auch zur Vergabe des jeweiligen Grades aufgrund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums befugt sind.

## 2. Sonderregelungen für die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum

(Art. 68 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>)

Die folgenden Sonderregelungen gelten nicht für die im Nordteil Zyperns erworbenen Hochschulgrade. Für diese Grade gilt der allgemeine Führungsgrundsatz nach Nr. 1 (Führung in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule).

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 26.06.2015 über die „Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000“. Die Beschlüsse sind abrufbar unter <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>.

- 2.1. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen **können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung** genehmigungsfrei geführt werden.

Dies gilt auch für Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Ehrengrade, sowie für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

- 2.2. Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie Doktorgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen, die jeweils in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder dort nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

Ausgeschlossen hiervon sind Doktorgrade,

- die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden - sogenannte „Berufsdokorate“ -
- die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master; 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind (z. B. sogenannte „kleine Doktorgrade“ aus der Tschechischen und Slowakischen Republik). Dies gilt, soweit die Zulassung zu einem solchen Promotionsverfahren nach dem 1. September 2007 erfolgte.

Hinweis zur Führung des sog. „kleinen Doktorgrades“ aus der Tschechischen und Slowakischen Republik als „Dr.“, wenn die Zulassung zu einem solchen Promotionsverfahren vor dem 01.09.2007 erfolgte:

Es kann ggf. ratsam sein, dass Inhaber dieses Grades – insbesondere bei einer Verwendung im Internet - dennoch auf die Gradführung in der Abkürzung „Dr.“ verzichten, da es sich bei diesen Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nur um eine **Einschätzung der Rechtslage** handelt, an die die Gerichtsbarkeit oder andere Stellen nicht gebunden sind. Zudem wird auch darauf hingewiesen, dass die Rechtslage in anderen Bundesländern u. U. anders ist.

### 3. Sonderregelungen für Doktorgrade einzelner Staaten

(Art. 68 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland<sup>1)</sup>)

Für Doktorgrade einzelner Staaten gibt es Sonderregelungen:

Die im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 26.06.2015<sup>1</sup> unter der Nr. 3.1 mit der Bezeichnung „kandidat ... nauk“ aufgeführten Doktorgrade aus Russland können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Die in den Nrn. 4.1 bis 4.5 dieses Beschlusses bezeichneten Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung in der Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Genauere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den veröffentlichten Beschlüssen der Kultusministerkonferenz unter <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>. Bitte beachten Sie, dass die dortige Auflistung abschließend ist und nicht analog auf andere Länder oder Grade ausgelegt werden kann.

#### **4. Sonderregelungen aufgrund von Äquivalenzabkommen**

(Art. 68 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes)

Soweit aufgrund von Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (z. B. (bilaterale) Äquivalenzabkommen) ausländische Grade und sonstige Bezeichnungen geführt werden dürfen, sind die sich hieraus ergebenden Führungsformen vorrangig, soweit sie günstiger sind. Nähere Informationen zu Äquivalenzabkommen finden Sie unter <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>.

#### **5. Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz**

Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz können auf Antrag die kostenfreie Genehmigung erhalten, einen ausländischen akademischen Grad in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit des ausländischen Grades oder Titels mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist (Art. 105 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes). Wenn Sie zu diesem Personenkreis zählen, finden Sie weitere Informationen und das Antragsformular auf unserer Homepage unter <https://www.stmwk.bayern.de/studenten/studium-und-abschluesse/annerkennung-von-auslandsstudien-und-graden.html>.

## 6. Datenbank ANABIN

Die Datenbank ANABIN stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit und unterstützt Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Privatpersonen, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen. Dort sind u. a. auch die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Äquivalenzabkommen sowie die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Führung ausländischer Hochschulgrade abrufbar. Sie finden die Datenbank unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de).

## 7. Rechtliche Hinweise

Soweit im Folgenden der Begriff „Grade“ verwendet wird, umfasst dies auch „Ehrengrade“, „Hochschultitel“ und „Hochschultätigkeitsbezeichnungen“, „staatliche und kirchliche Titel“ sowie „Titel, die deutschen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind“.

7.1. Das Bayerische Hochschulgesetz verleiht die Berechtigung, im Ausland erworbene Grade nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und in den jeweils gesetzlich festgelegten Formen zu führen (Nrn. 1 mit 4). Eine davon abweichende Führungsform ist unzulässig (Art. 68 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes).

Entgeltlich erworbene ausländische Grade dürfen nicht geführt werden (Art. 68 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes).

Die unzulässige Führung ist nach § 132 a Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht.

7.2. Ausländische Grade müssen originär erworben worden sein. Dies bedeutet, dass das Bayerische Hochschulgesetz eine Führung von Graden ausschließt, die von einem dritten Staat im Rahmen einer Nostrifizierung (Nostrifizierung ist die Umwandlung eines ausländischen in einen entsprechenden inländischen Studienabschluss/Grad) zuerkannt wurden. Ein Nostrifizierungsrecht dritter Staaten wirkt nur im Hoheitsgebiet des die Nostrifizierung vornehmenden Staates; es bindet jedoch weder den bayerischen Gesetzgeber noch hiesige Behörden.

7.3. Art. 68 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes schließt eine Umwandlung ausländischer Grade in deutsche Grade ausdrücklich aus. Es gibt daher (außerhalb der Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz – Nr. 5) keine Rechtsgrundlage, nach der ausländische Grade in entsprechende deutsche Grade umgewandelt werden, in der Form deutscher Grade geführt werden dürfen, nostrifiziert oder materiell bewertet und inhaltlich anerkannt werden können.

7.4. Wer nach der vor dem 1. Juni 2006 geltenden Rechtslage zum Führen eines ausländischen Grades berechtigt ist, kann diesen unverändert weiterführen. Nach dem früher geltenden Recht bereits eingetretene Rechtswirkungen sowie erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unangetastet.

- 7.5. Das Bayerische Hochschulgesetz spricht nur ein allgemeines Recht zur Führung des jeweiligen ausländischen Grades aus. Dieses kann durch andere Gesetze eingeschränkt sein. Insbesondere regeln melde- und personenstandsrechtliche Vorschriften, sowie Bestimmungen des Passgesetzes und des Gesetzes über Personalausweise die Voraussetzungen für die Eintragung von Graden in Personenstands- und Ausweisdokumente sowie ins Melderegister. Für den Vollzug dieser Vorschriften ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht zuständig.
- 7.6 Bei der Führung ausländischer Grade sind die einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen zu beachten.

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ benötigen Sie, wenn Sie an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Schule das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und in Deutschland unter dieser Berufsbezeichnung arbeiten oder Leistungen anbieten möchten. In Bayern ist dafür die Regierung von Schwaben zuständig, [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de).

Für die Führung der für den Architektenbereich maßgebenden Berufsbezeichnungen sowie für die Eintragung in die Architektenliste ist die Bayerische Architektenkammer zuständig, [www.byak.de](http://www.byak.de).

Bitte beachten Sie, dass auch für die Führung weiterer Berufsbezeichnungen Sonderregelungen bestehen können. Eine (nicht abschließende) Liste zuständiger Stellen finden Sie auf unserer Homepage.

## 8. Weitere Informationen, Kontakt

Sie haben zusätzliche Fragen?

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Ihnen dieses Informationsblatt bei der Klärung Ihrer Fragen hilft. In vielen Fällen finden Sie auch weiterführende Hinweise unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de).

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erteilt grundsätzlich nur Auskünfte zur Rechtslage. Rechtlich bindende Feststellungen (Verwaltungsakte) sind mangels gesetzlicher Grundlage ausgeschlossen.

Im Falle zusätzlicher Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
80327 München  
Tel: 089/2186-0  
Fax: 089/2186-2800  
Email: [poststelle@stmwk.bayern.de](mailto:poststelle@stmwk.bayern.de)  
Internet: [www.stmwk.bayern.de](http://www.stmwk.bayern.de)

## Auszug

aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist

### Akademische Grade



#### Art. 67 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

<sup>1</sup> Die von deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden.

<sup>2</sup> Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade. <sup>3</sup> Inhaber eines von einer bayerischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nach Art. 66 Abs. 2 Satz 2 verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ können diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen.

#### Art. 68 Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

(1) <sup>1</sup> Ein ausländischer akademischer Grad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden; Entsprechendes gilt für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche Abkürzung. <sup>2</sup> Soweit erforderlich, kann die verliehene Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. <sup>3</sup> Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 105 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup> Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. <sup>2</sup> Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinn des Abs. 1 besitzt.

<sup>3</sup> Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Sätze 2 und 3 Halbsatz 1 gelten entsprechend.

(3) Für staatliche und kirchliche Grade gilt Abs. 1, für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1, 2 und 4 entsprechend; letzteres gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) <sup>1</sup> Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Abs. 1 bis 3 vor. <sup>2</sup> Soweit letztere gegenüber den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen im Einzelfall günstigere Regelungen enthalten, sind diese anzuwenden.

(5) <sup>1</sup> Eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist unzulässig. <sup>2</sup> Entgeltlich erworbene ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(6) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Wer sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades, eines ausländischen Hochschultitels oder einer ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **Art. 69 Entziehung**

<sup>1</sup> Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 BayVwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. <sup>2</sup> Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

#### **Art. 70 Zuständige Behörde**

Das Staatsministerium ist in den Fällen der Art. 68 Abs. 6 die zuständige Behörde; durch Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

■ ■ ■

#### **Schlussvorschriften**

■ ■ ■

#### **Art. 105 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes**

(1) <sup>1</sup> Wer als Berechtigter nach §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigten, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. <sup>2</sup> Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 68 bis 70.

(2) <sup>1</sup> Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im Wesentlichen gleich sind. <sup>2</sup> Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup> Für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ist die nach Art. 70 bestimmte Behörde zuständig. <sup>2</sup> Durch Rechtsverordnung können die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und für das Antragsverfahren näher geregelt werden.